

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/001/2017

Zusammenschluss der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen und der Kreissparkasse Höchststadt a.d. Aisch

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.03.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Sparkasse Erlangen, Landratsamt Erlangen-Höchststadt, Stadt Herzogenaurach

I. Antrag

Der Stadtrat billigt folgende Beschlüsse des Zweckverbands Stadt- und Kreissparkasse Erlangen:

1. Der Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen als Träger der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen billigt den diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Vereinigungsvertrags samt seinen Anlagen 1 (Zweckverbandssatzung) und 2 (Sparkassensatzung) und beschließt,
 - dass sich die Kreissparkasse Höchststadt a.d. Aisch gemäß Art. 16 SpkG mit der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen zum 1. Juli 2017 vereinigt (Vereinigungszeitpunkt). Rückwirkender Zeitpunkt der Verschmelzung im Innenverhältnis gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SpkG ist der Ablauf des 31. Dezember 2016.
 - dass die Zweckverbandssatzung gemäß Art. 44 KommZG geändert wird und zum Vereinigungszeitpunkt die sich aus der Anlage 1 des Vereinigungsvertrags ergebende Fassung erhält und
 - dass der Neufassung der Satzung der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen laut Anlage 2 des Vereinigungsvertrags gemäß Art. 21 Abs. 2 SpkG zugestimmt wird.
2. Der Entwurf des Vereinigungsvertrags mit seinen Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vollzug dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt, dass der Verwaltungsrat der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen und die zuständigen Gremien der Kreissparkasse Höchststadt a.d. Aisch und ihres Trägers ebenfalls die erforderlichen Beschlüsse fassen.

II. Begründung

Voraussetzung des Zusammenschlusses der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen und der Kreissparkasse Höchststadt a.d. Aisch ist, dass sowohl die Verwaltungsräte der beiden Sparkassen als auch ihre Träger (Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchststadt) der Fusion zustimmen.

Gegenüber den Verwaltungsräten der Sparkasse Erlangen hat der Stadtrat kein Weisungsrecht. Nach Art. 33 Abs. 2 KommZG hat er jedoch die Möglichkeit, seine Verbandsräte anzuweisen, wie sie in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Stadt- und Kreissparkasse Erlangen abzustimmen haben.

Sinn und Zweck des Zusammenschlusses der Sparkassen

- angesichts der Zukunftsaufgaben der im Landkreis Erlangen-Höchststadt und der kreisfreien Stadt Erlangen beheimateten Sparkassen ist ein Bündeln ihrer Kräfte der Erfüllung ihrer Auf-

- gaben förderlich.
- Ziel ist es die kundennahe Versorgung der Bürgerinnen und Bürger, der heimischen Wirtschaft, des Handwerks, des Handels, der freien Berufe, der Landwirtschaft und der Industrie mit geld- und finanzwirtschaftlichen Leistungen auch in Zukunft mit örtlich verwurzelten Sparkasseneinrichtungen und Schwerpunkten in Erlangen, Höchststadt und Herzogenaurach entsprechend ihrer bisherigen Bedeutung und Marktdurchdringung nachhaltig zu festigen.
 - Es besteht die Absicht mögliche Rationalisierungs- und Ertragspotenziale auszuschöpfen und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Sparkasseninstitute nachhaltig zu stärken und den öffentlichen Sparkassenauftrag weiterhin in kommunaler Verantwortung zu gewährleisten.

Eckpunkte des Vereinigungsvertrags

- **Organisationskonzept und Geschäftsgrundsätze:**

- Schwerpunkte der Geschäftspolitik sollen für das Vereinigungsinstitut weiterhin insbesondere die Aufrechterhaltung der Kundennähe sowie Sicherung und Ausbau der Marktposition bilden.
- Unter Berücksichtigung der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung ist eine möglichst gleichwertige Entwicklung des Vereinigungsinstituts im gesamten Geschäftsbezirk anzustreben; die Fusion soll dazu beitragen, das bisherige Zweigstellennetz der beiden Fusionsparkassen aufrecht zu erhalten.

- **Name des Vereinigungsinstitutes:**

„Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach“

- **Handelsniederlassung**

Erlangen

- **Vorstand des Fusionsinstitutes:**

4 Vorstandsmitglieder (3 Erlangen und VV Höchststadt)

- Vorstandsvorsitzender des Vereinigungsinstituts bleibt der bisherige Vorsitzende des Vorstands der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen.
- Stellvertretender Vorsitzender wird der bisherige Vorsitzende des Vorstands der Kreissparkasse Höchststadt sein.
- Vorstandsmitglied Höchststadt: Überführung in ein Angestelltenverhältnis. Er erhält im Vereinigungsinstitut eine hervorgehobene Position als stellvertretendes Vorstandsmitglied und die Möglichkeit, die Vorstandsqualifikation zu erwerben u. ggf. die Aussicht, in 3-er Vorstand aufzurücken.

Sobald eines der vier Vorstandsmitglieder aus dem Amt ausscheidet, reduziert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder dauerhaft auf drei.

- **Verwaltungsrat Übergangslösung ab Fusion:**

14 Mitglieder: Die amtierenden Verwaltungsräte behalten ihr Mandat bis zum Ende der Wahlperiode.

Vorsitzender
stv. Vorsitzender }

LR Erlangen-Höchststadt und OB Erlangen dauerhaft geborene und stimmberechtigte VR-Mitglieder; Vorsitz bis zum Ablauf der Wahlperiode (30.04.2020) bei OB Erlangen

8 gewählte VR-Mitglieder [4 + 4]
4 bestellte VR-Mitglied [2 + 2]

Wesentliche Entscheidungen des Verwaltungsrats werden in der laufenden Wahlperiode unter 4/5 Mehrheit gestellt:

- Vorstandsangelegenheiten
- Geschäftsstellen- und Standortentscheidungen
- Verwendung des Jahresüberschusses
- Satzungsänderung
- Fusion
- Sonstige Bestandsentscheidungen (Auffangtatbestand)

